dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datenbekanntgabe an die Serafe AG

Die Serafe AG ist die Erhebungsstelle des Bundes für Radio- und Fernsehabgaben. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Serafe AG die Personendaten aus den Einwohnerregistern bekanntzugeben, die diese zur Erhebung der Abgaben benötigt.

Seit Inkrafttreten der neuen Regelung der Abgabe für Radio und Fernsehen am 1. Januar 2019 wird eine geräteunabhängige allgemeine Haushaltabgabe erhoben, wodurch grundsätzlich alle Haushalte in der Schweiz abgabepflichtig sind. Die Serafe AG erhebt diese Abgaben seit 2019. Sie löste die Billag ab.

Die Serafe AG bezieht die Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus den Einwohnerregistern der Gemeinden und dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Art. 69g Abs. 1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, RTVG, SR 784.40). Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in der erforderlichen Aufbereitung und Periodizität zur Verfügung (Art. 69g Abs. 3 RTVG).

Folgende Daten werden an die Serafe AG übermittelt (Art. 67 Radio und Fernsehverordnung, RTVV, SR 784.401 in Verbindung mit Art. 6 lit. a-h, j, o-s und u des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02):

- AHV-Nummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10);
- Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Geschlecht;
- Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- Todesdatum.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Daten an die Serafe AG zu übermitteln, auch bei Vorhandensein einer Datensperre im Einwohnerregister (§ 22 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Eine Datensperre richtet sich nur gegen die Bekanntgabe von Personendaten an Private. Die Serafe AG ist zwar ein privates Unternehmen, sie erfüllt aber einen Auftrag des Bundes. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe wird die Serafe AG aus datenschutzrechtlicher Sicht zu einem Bundesorgan.

Alle volljährigen und abgabepflichtigen Personen eines Haushalts werden auf der Rechnung aufgeführt. Sie haften solidarisch für die Forderung der Serafe AG. Fehlerhafte Rechnungsadressen oder sonstige Fehler bei der Abgabenerhebung sind der Serafe AG zu melden (www.serafe.ch).

V 1.2 /Oktober 2022